

Organisatorische Konsequenzen

Unternehmen müssen die Auftragsdatenverarbeitung sicherstellen

Unternehmen müssen die Auftragsdatenverarbeitung (ADV) nach §11 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sicherstellen. Welche organisatorischen Konsequenzen sich hieraus insbesondere auch für den Einkauf ergeben, erklärt Michael Grötsch, Vorstand der Circle Unlimited AG im Interview mit All about Sourcing.

Sourcing: Was haben Unternehmen und deren Einkauf im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zu beachten?

Grötsch: Vielen ist es nicht bekannt – bereits im September 2009 wurde das Bundesdatenschutzgesetz in Puncto Auftragsdatenverarbeitung ohne Übergangsfrist novelliert. Nach Paragraph 11 hat seither der Auftraggeber und damit auch der Einkauf dafür Sorge zu tragen, dass Lieferanten, die mit personenbezogenen Daten arbeiten beziehungsweise auch nur mit ihnen in Berührung kommen könnten, sicher und rechtskonform mit diesen umgehen. Offensichtlich mag dies noch bei Dienstleistern für die Datenarchivierung oder Lohnbuchhaltung sein. Nicht zu vergessen sind aber auch jene Lieferanten, die auf indirekte Weise auf personenbezogene Daten zugreifen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall bei Lieferanten von Computer-Tomographen oder Kopiergeräten. Auf diesen könnten bei Scanvorgängen oder Kopiervorgängen auch personenbezogene Daten gespeichert werden, die nach Ablauf einer Leasingfrist oder bei Wartung einsehbar wären. Ich will damit sagen, die Bandbreite der betroffenen Auftragnehmer ist groß – von Beratern und Programmierern über Software- und Hardwarelieferanten bis hin zu IT- und Wartungsdienstleistern. Besonders kritisch ist die ADV-Regelung für Unternehmen aus dem Gesundheitswesen, wie Krankenhäuser, für Finanzdienstleister oder Telekommunikationsanbieter. Sie alle verfügen über große Mengen an hoch



Michael Grötsch, Vorstand der Circle Unlimited AG

sensiblen persönlichen Daten.

Sourcing: Wie setzen Unternehmen die ADV-Regelungen heute um?

Grötsch: In vielen Unternehmen sind die Anforderungen des BDSG immer noch nicht rechtskonform umgesetzt. Entweder, weil die

Novellierung nicht bekannt ist oder der Aufwand riesig und schwer zu bewältigen scheint – und, wo kein Kläger dort kein Richter. Dies kann sich aber jederzeit ändern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang stets zu wissen, dass der Auftraggeber die Verantwortung für den sorgfältigen Umgang mit den Daten vertraglich

zu keiner Zeit an den Lieferanten abgegeben kann. Bereits vor Annahme eines Auftrags muss er diesen geprüft und die Prüfung dokumentiert haben und sie bei andauerndem Geschäftsverhältnis periodisch wiederholen. Letztlich sprechen wir hier von einem Auditierungsprozess.

Sourcing: Wie können Sie als Software-Anbieter bei der rechtskonformen Umsetzung unterstützen? Und gibt es Grenzen?

Grötsch: Wir unterstützen den Auftraggeber dabei, der Kontroll- und Dokumentationspflicht so einfach und effizient wie möglich nachzukommen. Das schaffen wir mit einer Vertragsmanagement-Lösung. Sie hilft, die Auditierungsprozesse ereignis- und workflowgesteuert anzustoßen, Fristen zu überwachen und per E-Mail zu erinnern, wenn Dokumente oder Vorgänge fehlen. Ein Werkzeug zur Dokumentenerstellung ist zudem in der Lage, zum richtigen Zeitpunkt automatische Self-Assessment-Fragebögen zu erstellen und zu versenden, um die Lieferanten schon im Vorfeld zu auditieren. Auch können auf diese Weise Checklisten generiert werden, anhand derer überhaupt die ADV-Relevanz geprüft wird. Um die Dokumentationspflicht zu erfüllen besteht die Möglichkeit, alle Dokumente in einer digitalen Akte revisionssicher aufzubewahren – vom Angebot über die Auditierungsbögen bis hin zum Vertragsabschluss. Die Grenzen der Software sind dann erreicht, wenn es um die Frage geht, was in welcher Form auditiert und dokumentiert werden muss. Hier kommen die Datenschutzprofis ins Spiel. Wir arbeiten hierzu mit einem hochspezialisierten Dienstleister zusammen, der als unser Partner vor Ort bei den Lieferanten auch die Auditierung durchführt.

